

Antrag auf Verlängerung einer Duldung

1. Angaben zu meiner Person

Familienname	
Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum	____/____/____
Geburtsort	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend

2. Pass, Passersatz, Identitätsdokumente

<input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> sonstiger Reiseausweis	
Nummer	
Ausgestellt von	
Gültig bis	____/____/____
Ausgestellt am	____/____/____
<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde oder ID-Karte	
Ausgestellt von	
Ausgestellt am	____/____/____
<input type="checkbox"/> Ich bin nicht im Besitz von Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträgern, die für die Feststellung meiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können.	

3. Weitere Informationen

Haben sich seit dem letzten Antrag Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen ergeben? (z.B. Eheschließung, Geburt eines Kindes, Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Staat etc. ...) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Aus welchen Mitteln bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt? _____
Beziehen Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie einen Asylantrag gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gründe für den Antrag auf Verlängerung einer Duldung: _____ _____ _____

4. Belehrung über die Mitwirkungspflichten bei Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht

Allgemeine Pflicht zur Mitwirkung und zu wahrheitsgemäßen Angaben:

Sie sind verpflichtet, an allen Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mitzuwirken und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Pflicht zu Passbesitz bzw. -beschaffung und Identitätsklärung:

Gem. § 3 Abs. 1 AufenthG sind Sie verpflichtet, einen gültigen Pass oder Passersatz zu besitzen und diesen gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen oder vorübergehend zu überlassen. Weiterhin haben Sie alle Urkunden, sonstige Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind, auf Verlangen der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 48 Abs. 3 AufenthG). Eine Zuwiderhandlung stellt gem. § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Sie werden hiermit aufgefordert, entsprechende Dokumente und Unterlagen unverzüglich und vollständig bei hiesiger Dienststelle vorzulegen.

Sollten Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sind Sie verpflichtet, bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes **die Ausstellung eines Passes zu beantragen** (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV)

und an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken (§ 48 Abs. 3 AufenthG), andernfalls machen Sie sich wegen passlosen Aufenthalts gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG **strafbar**.

Sofern Sie nicht im Besitz eines gültigen Passes sind, werden Sie hiermit aufgefordert, bei der zuständigen Auslandsvertretung Ihres Herkunftslandes einen Pass zu beantragen, die Antragstellung beim Ausländeramt der Stadt Passau nachzuweisen und den Pass unverzüglich nach Erhalt ebenfalls hier vorzulegen.

Generell sind Sie gem. § 49 Abs. 2 AufenthG dazu verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu Alter, Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung Ihres (vermuteten) Herkunftsstaates geforderten Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. Sollten Sie eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig machen, begehen Sie eine **Straftat** gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 AufenthG machen Sie sich strafbar, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder benutzen, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebrauchen. Außerdem ist ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gegeben, wenn Sie in einem Verwaltungsverfahren im Inland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung einer Aussetzung der Abschiebung (Duldung gem. § 60a AufenthG) machen (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a AufenthG) oder nicht an Maßnahmen der für die Durchführung des AufenthG oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitwirken (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b AufenthG).

Besondere Passbeschaffungspflicht:

Besitzen Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz, sind Sie unbeschadet der nach § 3 AufenthG bestehenden Passpflicht verpflichtet, alle Ihnen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls **zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen** (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Im Rahmen der Passbeschaffung ist Ihnen regelmäßig zumutbar (§ 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG),

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 PassG in der jeweils geltenden Fassung, entsprechender Weise an der **Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken** und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Rechts des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
2. bei Behörden des Herkunftsstaates **persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben**, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung eines Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und
6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nrn. 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde Sie zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Erfüllen Sie diese Pflichten nicht, wird Ihnen die Duldung i.S.d. § 60a AufenthG als **„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“** erteilt. Erfüllen Sie die Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 3 S. 1 Nrn. 1, 2 und 6 AufenthG nicht oder verweigern bzw. unterlassen Sie gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität, kann dies die Sanktionierung von Sozialleistungen gem. § 1a AsylbLG, eine Strafanzeige sowie die Anordnung von Abschiebungshaft (vgl. unten) rechtfertigen.

Wohnsitzauflage und räumliche Beschränkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, Ihren Wohnsitz in der Ihnen zugeteilten/zugewiesenen Unterkunft zu nehmen und sich regelmäßig dort aufzuhalten.

Wollen Sie Ihre Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen, haben Sie dies der Ausländerbehörde gem. § 50 Abs. 4 AufenthG vorher anzuzeigen. Im Falle einer räumlichen Beschränkung Ihres Aufenthalts bedarf das Verlassen des festgelegten Bereichs dann zudem einer Verlassenserlaubnis. Eine erstmalige Zuwiderhandlung stellt gem. § 98 Abs. 3 AufenthG eine Ordnungswidrigkeit, ein Folgeverstoß gem. § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG eine Straftat dar.

Möglichkeit von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam:

Es wird zudem ausdrücklich auf § 62 Abs. 3, 3a AufenthG hingewiesen. Ein Ausländer ist demnach zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr (z.B. aufgrund wiederholter vorsätzlicher Straftaten) besteht, der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

Es wird zudem ausdrücklich auf § 62b Abs. 1 AufenthG hingewiesen. Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 kann ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens zehn Tagen in Gewahrsam genommen werden.

Ich habe die Belehrung gelesen:

Passau, den	____/____/_____
Anschrift in Passau:	9403_ Passau, _____ Straße und Hausnummer
Unterschrift	

Da ich der deutschen Sprache nicht mächtig bin, wurde mir die Belehrung wurde von folgender Person übersetzt:

Name, Anschrift, Unterschrift des Dolmetschers	
Passau, den	____/____/_____
Anschrift in Passau:	9403_ Passau, _____ Straße und Hausnummer
Unterschrift	